

***Normative Bestimmungen,
Besonderer Teil:***

***V. Nebenamtliche Inspektorinnen und
Inspektoren (NB BT Inspektoren)***

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: V. Nebenamtliche Inspektorinnen und Inspektoren (NB BT Inspektoren)

1 Geltungsbereich

Der Besondere Teil Nebenamtliche Inspektorinnen und Inspektoren regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der nebenamtlichen Inspektoren und Inspektorinnen an der Volksschule (Artikel 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

2 Arbeitspensum

- 1 Das wöchentliche Arbeitspensum der nebenamtlichen Inspektoren und Inspektorinnen beträgt 14 Stunden, zuzüglich 13 Minuten Vorholzeit ($\frac{1}{3}$ Pensum).
- 2 Die Teilnahme an dienstlichen Sitzungen gilt als Arbeitszeit.

3 Absenzen

Die Absenzen sind nach Möglichkeit entsprechend dem Anstellungsgrad auf die Schule, an welcher der nebenamtliche Inspektor oder die nebenamtliche Inspektorin unterrichtet, und auf die inspektorale Tätigkeit zu verteilen.

4 Lohn

- 1 Lehrpersonen, die als nebenamtliche Inspektoren oder nebenamtliche Inspektorinnen amten, werden entsprechend ihrer bisherigen Lohnklasse und Erfahrungsstufe entlohnt.
- 2 Die Entlohnung der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner erfolgt in Lohnklasse 17.
- 3 Der Lohn wird monatlich ausgerichtet.

5 Weitere Ansprüche

- 1 Die Entschädigung für die Tätigkeit als nebenamtlicher Inspektor oder nebenamtliche Inspektorin beträgt bei einem Arbeitspensum von $\frac{1}{3}$ pauschal 2'200 Franken pro Jahr.
- 2 Die Aufwendungen für die Administration werden mit pauschal 800 Franken pro Jahr abgegolten.